

# Reglement Solidaritätsmitglieder

Version 15.11.2014

## **Art. 1 Definition**

<sup>1</sup> Solidaritätsmitglieder sind gemäss Art. 7 Abs. 3 der Statuten Mitglieder, die den Organisationsbereich von syndicom verlassen haben und der Gewerkschaft weiterhin angehören wollen.

<sup>2</sup> Ihre Rechte und Pflichten werden in diesem Reglement festgelegt.

## **Art. 2 Beitragszahlung**

<sup>1</sup> Solidaritätsmitglieder sind verpflichtet, der Gewerkschaft syndicom Mitgliederbeiträge gemäss aktuellem Beitragsreglement zu bezahlen.

<sup>2</sup> Solidaritätsmitglieder sind an die Statuten von syndicom gebunden.

<sup>3</sup> Solidaritätsmitglieder sind gemäss Art. 2 des Organisationsreglements nicht wählbar, als:

- a. Organmitglieder
- b. Mitglieder der Geschäftsleitung
- c. Verantwortliche\_r der Fachabteilungen (Finanzen, Personal, Kommunikation)
- d. Zentralsekretär\_innen
- e. Regionenleiter\_innen
- f. Regionalsekretär\_innen

## **Art. 3 Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Solidaritätsmitglieder haben Anspruch auf die gleichen Dienstleistungen wie syndicom Mitglieder, sofern diese nachfolgend nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Solidaritätsmitglieder haben keinen Anspruch auf:

- a. Berufsrechtsschutz gemäss Rechtsschutzreglement
- b. Finanzielle Unterstützung durch syndicom (Notunterstützung, Weiterbildungsbeiträge und Ausbildungsbonus)
- c. Alle branchenspezifischen Dienstleistungen

## **Art. 4 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Das Reglement wird vom Zentralvorstand vom 15.11.2014 verabschiedet und tritt auf 1.1.2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Änderungen des Reglements fallen in die Kompetenz des Zentralvorstandes.

<sup>3</sup> Mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Reglement werden alle vorhergehenden Regelungen im Zusammenhang mit den Solidaritätsmitgliedern ausser Kraft gesetzt.